

Antragsteller:

Philipp Bernard (Mitglieds-Nr. 92/0316), Tannenweg 3, 35457 Lollar
Susanne Brücker (Mitglieds-Nr. 08/0478), Hägener Mühle 2, 42855 Remscheid
Astrid Contzen (Mitglieds-Nr. 97/0941), Auricher Str. 39, 26556 Westerholt
Niklas Kirchhoff (Mitglieds-Nr. 08/0701), Vogskampen 3, 26556 Schweindorf
Andreas Reinert (Mitglieds-Nr. 99/0298), Waldstr. 11, 44581 Castrop-Rauxel
Patrick Staniec (Mitglieds-Nr. 09/1104), Am Windhövel 10, 47249 Duisburg
Eleonore Vetter (Mitglieds-Nr. 96/0731), Obere Waldstr. 14, 89349 Burtenbach

Alter Text

§17 Tierschutzkommission

1. Die Mitglieder der Tierschutzkommission werden vom Bundesvorstand ernannt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Sie ist angehalten, sich über tierschutzrechtliche Gesetzgebungen und deren Änderungen weiterzubilden und dem Vorstand hierüber zu berichten.
3. Sie ist verantwortlich für alle tierschutzrechtlichen Belange des Vereins und untersteht direkt dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Die gesetzlichen Besonderheiten der entsprechenden Bundesländer sind zu beachten.
5. Alle Beschlüsse zu Belangen der Tierschutzkommission sind für die Mitglieder des Verbandes nach Beschlussfassung durch den Vorstand und Veröffentlichung im Vereinsmedium mit einer Übergangsfrist von vier Wochen verbindlich. Bei Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und welche die Belange der Tierschutzkommission betreffen, jedoch nicht die Zustimmung derselben erhalten, ist bis zur Rechtsgültigkeit eine Übergangsfrist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Neuer Text

§17 Tierschutzkommission

1. Die Mitglieder der Tierschutzkommission werden vom Bundesvorstand ernannt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Sie ist angehalten, sich über tierschutzrechtliche Gesetzgebungen und deren Änderungen weiterzubilden und dem Vorstand hierüber zu berichten.
3. Sie ist verantwortlich für alle tierschutzrechtlichen Belange des Vereins und untersteht direkt dem geschäftsführenden Vorstand, jedoch nur zur Durchführung des §13 Abs. 9. Eine fachliche Weisungsbefugnis seitens des Vorstandes, besteht nicht.

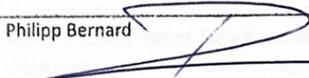
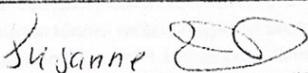
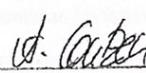
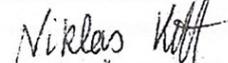
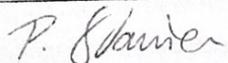
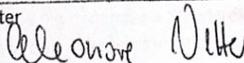
4. Die gesetzlichen Besonderheiten der entsprechenden Bundesländer sind zu beachten.

5. Bei Änderungen, die durch die Tierschutzkommission beschlossen und von dieser vorgelegt wurden, jedoch aus besonderen Gründen des Vereinsinteresses nicht die Zustimmung des Vorstandes erhalten, ist ein gemeinsamer Änderungsvorschlag zu erarbeiten. Wird dabei keine Einigung erzielt, wird die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung gefällt.

6. Alle Beschlüsse zu Belangen der Tierschutzkommission sind für die Mitglieder des Verbandes nach Veröffentlichung im Vereinsmedium mit einer Übergangsfrist von vier Wochen verbindlich. Bei Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und welche die Belange der Tierschutzkommission betreffen, jedoch nicht die Zustimmung derselben erhalten, ist bis zur Rechtsgültigkeit eine Übergangsfrist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wahren.

7. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Unterschriften:

Philipp Bernard		
Susanne Brücker		09.12.23
Astrid Contzen		01.12.2023
Niklas Kirchhoff		01.12.2023
Andreas Reinert		05.12.2023
Patrick Staniec		14.12.2023
Eleonore Vetter		09.12.2023

Antragsteller:

Philipp Bernard (Mitglieds-Nr. 92/0316), Tannenweg 3, 35457 Lollar
Susanne Brücker (Mitglieds-Nr. 08/0478), Hägener Mühle 2, 42855 Remscheid
Astrid Contzen (Mitglieds-Nr. 97/0941), Auricher Str. 39, 26556 Westerholt
Niklas Kirchhoff (Mitglieds-Nr. 08/0701), Vogskampen 3, 26556 Schweindorf
Andreas Reinert (Mitglieds-Nr. 99/0298), Waldstr. 11, 44581 Castrop-Rauxel
Patrick Staniec (Mitglieds-Nr. 09/1104), Am Windhövel 10, 47249 Duisburg
Eleonore Vetter (Mitglieds-Nr. 96/0731), Obere Waldstr. 14, 89349 Burtenbach

Alter Text

§18 Standardkommission

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Standardkommission können nur Preisrichter sein. Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Der Ausstellungsleiter des Bundesverbandes ist zusätzlich Mitglied der Standardkommission ohne Stimmrecht und dient als Bindeglied zwischen Vorstand, Standardkommission und Ausstellungsleitungen der Verbände. Auf Antrag der Standardkommission können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Standardkommission untersteht direkt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Standardkommission hat folgende Aufgaben:
 - (a) Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen des Verbandsstandards
 - (b) Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen des Ausstellungsreglements
 - (c) Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen der Preisrichterprüfungsordnung
 - (d) Durchführung des Anerkennungsverfahrens zur Aktualisierung und Ergänzung des Verbandsstandards
 - (e) Ausarbeitung und Durchführung eines Zulassungsverfahrens zur Ausbildung neuer Preisrichter
 - (f) Durchführung der Preisrichterausbildung und Abnahme der Prüfung
3. Bei Änderungen, die durch die Standardkommission beschlossen werden, jedoch aus besonderen Gründen des Vereinsinteresses nicht die Zustimmung des Vorstandes erhalten, ist ein gemeinsamer Änderungsvorschlag zu erarbeiten.
4. Alle Beschlüsse zu Belangen der Standardkommission sind für die Mitglieder des Verbandes nach Veröffentlichung im Vereinsmedium mit einer Übergangsfrist von vier Wochen verbindlich. Bei Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und welche die Belange der Standardkommission betreffen, jedoch nicht die Zustimmung derselben erhalten, ist bis zur Rechtsgültigkeit eine Übergangsfrist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wahren.
5. Weiterhin pflegt sie insbesondere Kontakte zu bestehenden Preisrichterorganisationen im benachbarten Ausland zwecks Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder.
6. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Neuer Text

§18 Standardkommission

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Standardkommission können nur Preisrichter sein. Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Der Ausstellungsleiter des Bundesverbandes ist zusätzlich Mitglied der Standardkommission ohne Stimmrecht und dient als Bindeglied zwischen Vorstand, Standardkommission und Ausstellungsleitungen der Verbände. Auf Antrag der Standardkommission können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Standardkommission untersteht direkt dem geschäftsführenden Vorstand, jedoch nur zur Durchführung des §13 Abs. 10. Eine fachliche Weisungsbefugnis seitens des Vorstandes, besteht nicht.

2. Die Standardkommission hat folgende Aufgaben:

(a) Beschlussfassung, Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen des Verbandsstandards mit Besitz der Urheberrechte nach §7 UrhG sowie das Copyright nach §12 UrhG

(b) Beschlussfassung, Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen des Ausstellungsreglements

(c) Beschlussfassung, Ausarbeitung von Aktualisierungen und Änderungen des Preisrichterprüfungsreglement

(d) Beschlussfassung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens zur Aktualisierung und Ergänzung des Verbandsstandards

(e) Beschlussfassung, Ausarbeitung und Durchführung eines Zulassungsverfahrens zur Ausbildung neuer Preisrichter

(f) Beschlussfassung und Durchführung der Preisrichterausbildung, sowie Abnahme der Prüfung

3. Bei Änderungen, die durch die Standardkommission beschlossen und von dieser vorgelegt wurden, jedoch aus besonderen Gründen des Vereinsinteresses nicht die Zustimmung des Vorstandes erhalten, ist ein gemeinsamer Änderungsvorschlag zu erarbeiten. Wird dabei keine Einigung erzielt, wird die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung gefällt.

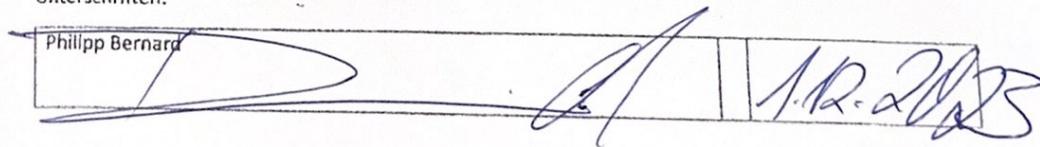
4. Alle Beschlüsse zu Belangen der Standardkommission sind für die Mitglieder des Verbandes nach Veröffentlichung im Vereinsmedium mit einer Übergangsfrist von vier Wochen verbindlich. Bei Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und welche die Belange der Standardkommission betreffen, jedoch nicht die Zustimmung derselben erhalten, ist bis zur Rechtsgültigkeit eine Übergangsfrist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wahren.

5. Weiterhin pflegt sie insbesondere Kontakte zu bestehenden Preisrichterorganisationen im benachbarten Ausland zwecks Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder.

6. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Unterschriften:

Philipp Bernard



Susanne Brücker	<i>Susanne Brücker</i>	09.12.23
Astrid Contzen	<i>A. Contzen</i>	01.12.2023
Niklas Kirchhoff	<i>Niklas Kirchhoff</i>	01.12.2023
Andreas Reinert	<i>A. Reinert</i>	30.12.2023
Patrick Staniec	<i>P. Staniec</i>	14.12.2023
Eleonore Vetter	<i>Eleonore Vetter</i>	09.12.23